

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ
G245	Kawasaki	KLX 650 (Modell ab 1993)	LX650C
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 1,60x21	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozias 2,0 / 2,3 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 2,15x17
		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozias 2,3 / 2,5 bar	
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
90/90-21 M/C 54S TT ¹⁾		130/80-17 M/C 65S TT ¹⁾	
TKC80 Twinduro M+S		TKC80 Twinduro M+S	
ContiEscape		ContiEscape	
ContiTrailAttack 2		ContiTrailAttack 2	
ContiTrailAttack		ContiTrailAttack	
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE- UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der originalen Felgen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Reifenuntersuchung Motorrad

Reifenuntersuchung Motorrad

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.